

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

vom 07.05.2020, in Kraft getreten rückwirkend am 01.05.2020

Die Gemeinde Grünwald erläßt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und vierundzwanzig ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2

Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) **den Verwaltungsausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) **den Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) **den Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus fünf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern. Der Gemeinderat wählt aus deren Mitgliedern einen Vorsitzenden.
- d) **den Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- e) **den Ausschuss für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- f) **den Ausschuss für Planung und Entwicklung**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- g) **den Kulturausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- h) **den Geothermieausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,

(2) Den Vorsitz in den in Abs. 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister im

- Verwaltungsausschuss,
- Finanzausschuss,
- Ausschuss für Planung und Entwicklung und im
- Kulturausschuss,
- Geothermieausschuss,

der zweite Bürgermeister im

- Bauausschuss,
- Ausschuss für für Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung,

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§§ 2 und 3 der Geschäftsordnung). Im übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

(5) Sonderausschüsse für vorübergehende Aufgaben werden je nach Erfordernis gebildet. Den Vorsitz führt jeweils der erste Bürgermeister.

§ 3

Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 40,00 Euro für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines der ständigen oder vorübergehend tätigen Ausschüsse und Kommissionen sowie die Teilnahme an vom Gemeinderat oder seinen Ausschüssen beschlußmäßig gewünschten Ortsterminen und Arbeitsgesprächen.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus zur Deckung des Sachaufwands eine monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro pro Fraktionsmitglied. Entsprechendes gilt für den Sprecher einer Ausschußgemeinschaft.

(4) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles.

Selbständig Tätige erhalten je volle Stunde Sitzungsdauer einen Pauschalsatz von 30,00 Euro als Entschädigung für ihren Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder in Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde.

Die Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Zur Sitzungsdauer zählen je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung.

Die Verdienstausfallentschädigung für Selbständige sowie für sonstige Gemeinderatsmitglieder nach Abs. 4 Uabs. 3 entfällt für Sitzungen, die nach 17.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, außer es wird ein entsprechender Nachweis über eine berufliche Tätigkeit in den Abend- und Nachtstunden geführt.

Auf die Verdienstaufallentschädigung kann verzichtet werden.

Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten sinngemäß für alle Mitglieder des Gemeinderates, bei Teilnahme bis zu jeweils 2 Fraktionssitzungen, die der Sitzung des Gemeinderates zu deren Vorbereitung vorausgehen. Entsprechendes gilt für die Mitglieder einer Ausschußgemeinschaft. Es wird allerdings erwartet, daß Fraktionssitzungen in der Regel außerhalb der üblichen Arbeitszeit erfolgen.

(7) Die Absätze 2 bis 5 gelten auch für Gemeinderatsmitglieder, die vom Gemeinderat durch Wahl als offizielle Vertreter in Körperschaften, Vereine und ähnliche Organisationen benannt sind und an deren ordnungsgemäß geladenen Sitzungen teilnehmen.

(8) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 gelten auch für ehrenamtlich tätige Gemeindeglieder und beigezogene Sachverständige, die nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenbereich im öffentlichen Dienst gehört.

(9) Sonstigen ehrenamtlich tätigen Gemeindegliedern kann für eine übertragene Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung von monatlich bis zu 200,00 Euro gewährt werden.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 6

Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeindegliederung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindegliederungsrechts vom 07.05.2014 außer Kraft.

Grünwald, den 11.05.2020



Jan Neusiedl
1. Bürgermeister